

Virtuelle Hauptversammlung 2020



Dr. Konrad von Nussbaum
Geschäftsführer der ADEUS Aktienregister-Service-GmbH,
ein Unternehmen der Allianz

Mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber Regelungen für die Durchführung präsenzloser Hauptversammlungen geschaffen. Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlungen 2020 wurde so in großer Schnelligkeit auf eine stabile und rechtssichere Grundlage gestellt. Absagen aufgrund von Versammlungsverboten wegen der Corona-Pandemie können vermieden werden. Das hilft den Gesellschaften, auch unter den aktuellen Bedingungen auf einheitlicher Basis und ohne behördliche Einschränkungen durch die lokalen Gesundheitsämter die aktienrechtlich gebotenen Beschlüsse ordnungsgemäß zu fassen.

Die Abhaltung der Hauptversammlung ohne physische Präsenz als sog. virtuelle Hauptversammlung setzt voraus, dass den Aktionären bestimmte Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte und zur Mitverfolgung der Hauptversammlung angeboten werden. So muss für Aktionäre die Bild- und Tonübertragung der gesamten HV als Livestream erfolgen. Weiter muss den Aktionären die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung ermöglicht werden. Auch eine Fragemöglichkeit durch elektronische Kommunikation muss eingeräumt werden. Auch ohne Erscheinen müssen die Aktionäre die Möglichkeit haben, Widerspruch zu den HV-Beschlüssen einzulegen.

Bei der „echten“ elektronischen Teilnahme nach § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG sind die Gesellschaften dabei aus gutem Grund bisher sehr zurückhaltend. Sie bietet für das Stimmrecht keine Vorteile gegenüber der Online-Briefwahl oder Online-Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Deshalb werden die Gesellschaften für die virtuelle HV anstelle der elektronischen Teilnahme auf die elektronische Briefwahl setzen. Diese kann nach dem Gesetz 2020 ebenso wie die Liveübertragung auch angeboten werden, wenn noch keine satzungsmäßige Ermächtigung dafür besteht. Etwa fehlende Satzungsermächtigungen nach § 118 AktG sollten aber in der Hauptversammlung 2020 möglichst noch mit auf die Tagesordnung gesetzt werden, um für künftige Virtualisierungsmöglichkeiten der Hauptversammlung auch nach der Corona-Pandemie gerüstet zu sein.

Schon bisher eröffnen viele Gesellschaften den Aktionären neben der Präsenz-HV umfangreiche Online-Angebote. Das ist besonders einfach mit der Namensaktie: Aktionäre erhalten mit der Einladung direkt die Zugangsdaten zu einem Online-Service. Dort können sie sich zur Hauptversammlung anmelden und Briefwahlstimmen abgeben oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen. Der Livestream der Hauptversammlung lässt sich ebenfalls in den

Online-Service integrieren. So erhalten alle eingeladenen Aktionäre Zugriff auf die Bild- und Tonübertragung, diese ist aber gleichzeitig auf eingeloggte Aktionäre beschränkt und daher nicht im Internet frei verfügbar. Die Möglichkeit, eine Eintrittskarte für den Aktionär oder einen bevollmächtigten Dritten zu bestellen, entfällt dagegen bei der virtuellen Hauptversammlung 2020. Zunehmende Bedeutung wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung aber die Registrierung für den E-Mail-Versand der Hauptversammlungseinladung erlangen: Bei zunehmender Virtualisierung werden als Nebeneffekt die ohnehin schon hohen Nutzerzahlen des Online-Service steigen, und es wird die Bereitschaft der Aktionäre zunehmen, die Zustimmung zur E-Mail-Registrierung zu erteilen.

Neu ist die Möglichkeit, im Vorfeld der Hauptversammlung elektronisch Fragen zu übermitteln. Auch diese Funktion lässt sich am besten in den Online-Service integrieren. Der Gesetzgeber hat hierzu sinnvolle Schranken vorgesehen, damit die Fragemöglichkeit nicht aus dem Ruder läuft und eine übermäßige Anzahl von Fragen vermieden werden kann. So kann der Vorstand vorgeben, dass die elektronische Fragestellung nur bis zwei Tage vor der HV erfolgen kann. Welche Fragen der Vorstand wie beantwortet, entscheidet er in pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Im Online-Service besteht zudem technisch die Möglichkeit, die Anzahl der vom Aktionär befüllbaren Fragefelder und die Größe der Fragefelder zu beschränken. Auch zeitlich lässt sich durch den Online-Service vorgeben, wann die Fragemöglichkeit genau beginnt und endet, so dass die Fragemöglichkeit und die entsprechenden Arbeiten zur Beantwortung im Vorfeld im Unternehmen unter Einbindung der notwendigen Experten geplant werden können.

Bei Inhaberaktien lassen sich ähnliche Angebote in Online-Services für Aktionäre integrieren. Allerdings ist der Zugang für Aktionäre hier schwieriger: Die Einladung erhalten sie meist noch auf postalischem Weg von ihrer Depotbank. Um Zugriff auf einen Online-Service der Gesellschaft zu ermöglichen, können Aktionäre bei ihrer Depotbank eine Eintrittskarte bzw. – bei der virtuellen HV – eine Zutrittsberechtigung zum Online-Service bestellen. Diese erhalten sie dann ebenfalls per Post. Aufgrund dieser Prozesse erreichen bei Inhaberaktien schon bisher und voraussichtlich auch bei der virtuellen HV nur sehr kleine Nutzerzahlen den Online-Service.

Sind alle Vorbereitungen abgeschlossen, so findet die eigentliche Hauptversammlung dann als Studio-Hauptversammlung ohne Aktionäre und unter Beteiligung nur der zwingend erforderlichen Personen statt. Die Zahl der vor Ort bei der Studio-HV eingebundenen Mitarbeiter lässt sich so aus Sicherheitsgründen auf ein Minimum reduzieren. Notwendig sind die vor der Kamera beteiligten Vorstände und Aufsichtsräte sowie die Verantwortlichen für Kamera, Technik und Regie. Der Redetext einschließlich der Fragebeantwortung ist vorbereitet und liegt komplett vor, so dass Experten zur Fragenbeantwortung und Dienstleister für den Q&A-Prozess am Tag der Studio-HV vor Ort nicht erforderlich sind. Die Abstimmungsergebnisse liegen ebenfalls bereits weitgehend aus der Anmeldephase vor. Banken und institutionelle Investoren haben ihre Stimmen im Vorfeld per Briefwahl oder durch Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgegeben.

Privataktionäre haben im Online-Service oder mit den ihnen zugesandten Formularen abgestimmt. Im Online-Service können Aktionäre in aller Regel auch am Tag der Hauptversammlung noch bis zum Ende der Fragenbeantwortung ihre Stimmen ändern. Solche Änderungen der Stimmen oder Weisungen über den Online-Service kommen erfahrungsgemäß nur in kleinerem Umfang vor, das könnte aber im Rahmen der virtuellen HV zunehmen. Gibt es

noch Änderungen, so fließen diese nach dem Online-Abstimmungsschluss ebenfalls in die Abstimmungsergebnisse ein. Die Präsenztechnik zur Präsenzerfassung der physisch teilnehmenden Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten vor Ort wird nicht benötigt. Auch die Durchführung der Abstimmung mit Tablet oder Stimmkarte im Saal entfällt. Die notwendige Abstimmungstechnik ist daher auf diejenigen Systemkomponenten beschränkt, die die fertigen Abstimmungsergebnisse aus der Anmeldephase sowie aus eventuellen Last-Minute-Änderungen aus dem Online-Service ausgeben und produzieren. Die Ergebnisse aus Anmeldesystem und Online-Service fließen so in die vorbereiteten Verkündungsdokumente für den Versammlungsleiter, für den Notar und für die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse im Internet ein. Der Versammlungsleiter erhält die Verkündungsdokumente, verliest diese und schließt sodann die Studio-HV.

Insgesamt hat der Gesetzgeber eine sehr gut handhabbare Regelung geschaffen, die es den Gesellschaften ermöglicht, die bereits geplanten Hauptversammlungen 2020 als virtuelle Hauptversammlung zu retten. Inhaltlich verlagert sich das Thema Abstimmung und Fragenstellung stark auf den Online-Service während der Anmeldephase. Die Beantwortung eingegangener Fragen erfolgt als unternehmensinterner Vorbereitungsprozess laufend im Vorfeld der HV unter Einbindung der zuständigen Experten. Die eigentliche Studio-HV dient dann „nur“ noch dazu, die vorbereiteten Texte einschließlich der Fragenbeantwortung zu verlesen und im Internet live zu übertragen sowie die bereits weitgehend feststehenden Abstimmungsergebnisse anhand etwaiger Änderungen im Online-Service zu finalisieren und für die Verlesung durch den Versammlungsleiter zu produzieren. Die virtuelle Hauptversammlung 2020 ist dabei sicher auch ein Testlauf, welche künftigen Virtualisierungen der Hauptversammlung auch nach der Corona-Krise sinnvoll sind und bleiben werden.